

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung Nr. 2/2563

des Board of Investment

Maßnahmen zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC)

Gemäß Bekanntmachung Nr. 2/2557 des Board of Investment vom 3. Dezember 2014 über die Maßnahmen und Bedingungen zur Investitionsförderung

Zur Förderung von Investitionen in gezielten Industrien im Eastern Economic Corridor (EEC) und in sondergeförderten Gebieten im EEC und zur Förderung der Personalentwicklung im Privatsektor gemäß Abschnitt 16, 18, 31, 31/1 und 35 des Investment Promotion Act B.E. 2520, verkündet das Board of Investment Folgendes:

1. Die sondergeförderten Gebiete im Eastern Economic Corridor (EEC) sind Chachoengsao, Chon Buri und Rayong.

2. Die gezielten Investitionsaktivitäten im Eastern Economic Corridor (EEC) sind Folgende:

2.1 Aktivitäten in Gruppen A1, A2 und A3

2.2 Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“

2.3 Folgende Aktivitäten, die die Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“ unterstützen

- Aktivität Nr. 5.6 Elektronisches Design
- Aktivität Nr. 7.11 Forschung und Entwicklung
- Aktivität Nr. 7.13 ingenieurtechnisches Design
- Aktivität Nr. 7.14 Wissenschaftliche Laboratorien
- Aktivität Nr. 7.15 Kalibrierungsdienstleistungen
- Aktivität Nr. 7.19.1 Berufstrainingszentrum

Ausgenommen sind Aktivitäten, von denen vom BOI vorbestimmt ist, dass sie unter dieser Maßnahme nicht gefördert werden dürfen, z.B. Aktivitäten, die keinen eindeutigen Standort haben und die Aktivitäten, die einen festen Standort laut festgelegter Bedingungen außerhalb von Chachoengsao, Chon Buri und Rayong haben müssen, etc.

3. Bedingungen und Anreize für die Aktivitäten unter Nr. 2 sind wie folgt:

3.1 Entwicklung von Humanressourcen

Anreize

- (1) Körperschaftssteuererlassung i.H.v. 50% für drei Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3

- (2) Zwei zusätzliche Jahre Körperschaftssteuerbefreiung für Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“ und für Aktivitäten, die die Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“ unterstützen

Bedingungen

Das Projekt muss Kooperationsprogramme mit akademischen Instituten aufweisen, die vom Board of Investment vorgeschrieben sind, z.B. Work-Integrated Learning (will), Kooperative Ausbildungs- und duale Systeme oder Kooperationen im Bereich von Humanressourcen oder der technologischen Entwicklung, die vom Board of Investment genehmigt werden. Der Kooperationsplan muss beim Board of Investment eingereicht werden. Das Projekt muss mehr als 10 Prozent der Auszubildenden oder 40 Auszubildende (je nachdem, welche Anzahl niedriger ist) beinhalten.

3.2 Befindet sich das Projekt in dem Gebiet gemäß Artikel 3.2.1 und 3.2.2, wird eines der folgenden zusätzlichen Privilegien gewährt.

3.2.1 Sondergeförderte Projekte, die sich im Eastern Economic Corridor (EEC) befinden

- Eastern Airport City oder EEC-A
- Eastern Economic Corridor of Innovation oder EECi
- Digital Park Thailand oder EECd
- Integriertes medizinisches Innovationszentrum von Thammasat (Pattaya) (EECmd)

Anreize

- (1) Körperschaftssteuerbefreiung i.H.v. 50% für zwei Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3
- (2) Ein zusätzliches Jahr Körperschaftssteuerbefreiung für Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“ und für Aktivitäten, die die Aktivitäten unter Kategorie 8 „Entwicklung der gezielten Technologien“ unterstützen

3.2.2 Projekte, die sich in den geförderten Industriegebieten oder -zonen in Chachoengsao, Chon Buri und Rayong befinden.

Anreize

Ein zusätzliches Jahr Körperschaftssteuerbefreiung laut den Regelungen in der BOI Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014

3.3 Projekte, die die Bedingungen unter 3.1 und 3.2 erfüllen, dürfen gleichzeitig Körperschaftsteuerprivilegien unter 3.1 und 3.2 in Anspruch nehmen.

4. Projekte in gezielten Industrien unter den Maßnahmen zur Investitionsförderung im Eastern Economic Corridor (EEC), die einen zusätzlichen Anreiz bezüglich der Gründung des Eastern Economic

Corridor of Innovation oder EECi in Anspruch nehmen wollen, dürfen auch in vom BOI genehmigten Wissenschafts- und Technologiezonen liegen und müssen in die EECi vor dem 30. Dezember 2022 umgesiedelt sein.

5. Für den Fall, dass einem Projekt mehr als 8 Jahren eine Körperschaftsteuerbefreiung gewährt wird, werden zusätzliche Körperschaftsteuerprivilegien nach § 35 (1) nicht gewährt.

6. Diese Maßnahme gilt für die Anträge auf Investitionsförderung, die vom 2. Januar 2020 bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2021 eingereicht wurden, mit Ausnahme von Anträgen auf Investitionsförderung in vier Sondergebieten (EECi, EECd, EECa und EECmd), die keine Zeitbeschränkung bezüglich der Einreichung haben.

Gültig ab dem 18. Dezember 2019

Bekannt gegeben am 15. Januar 2020

(General Prayut Chan-o-cha)

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment